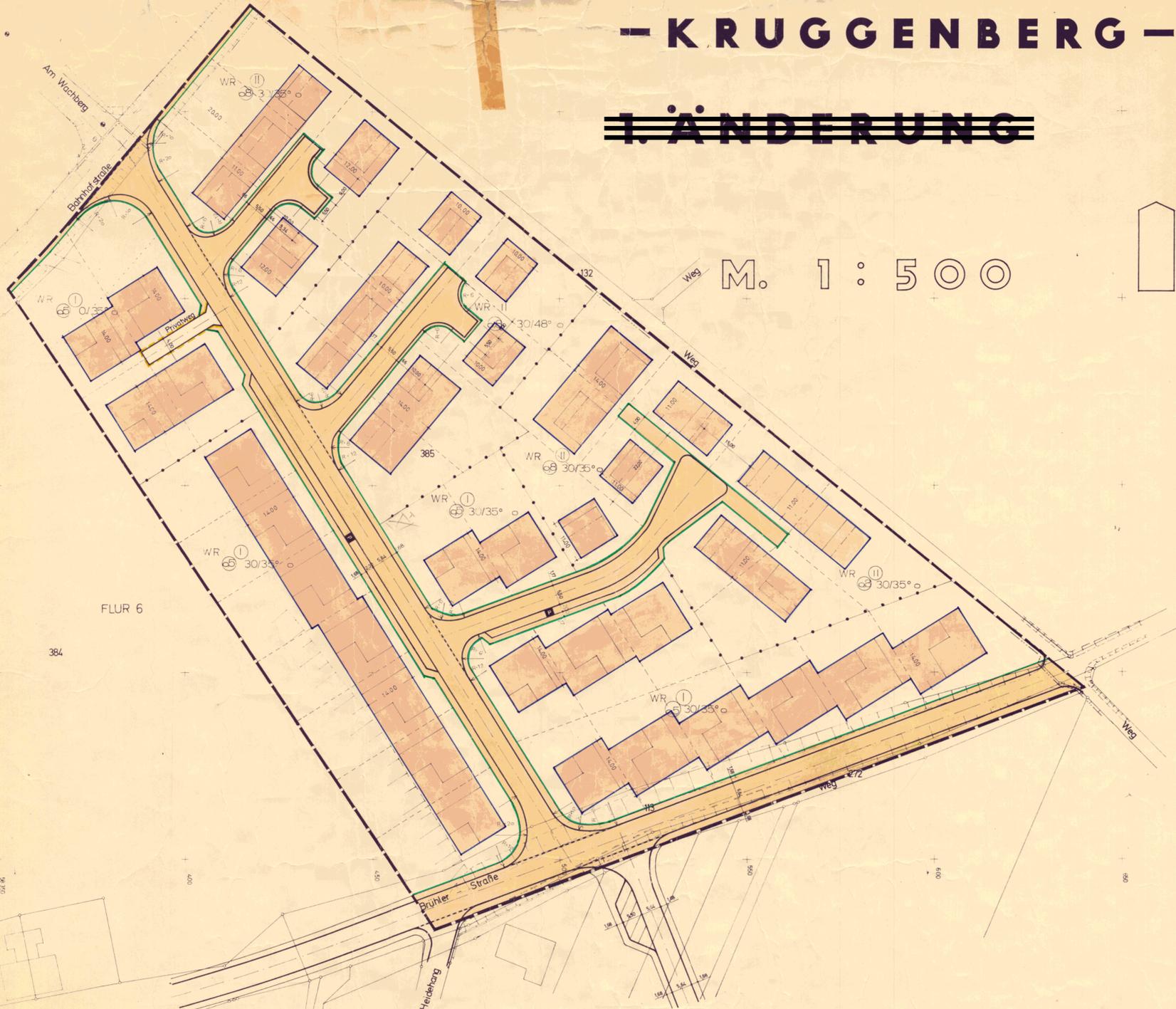


BEBAUUNGSPLAN BLIESHEIM ~~NR. 6~~ NR. 19

- KRUGGENBERG -

~~ÄNDERUNG~~

M. 1 : 5 0 0



Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

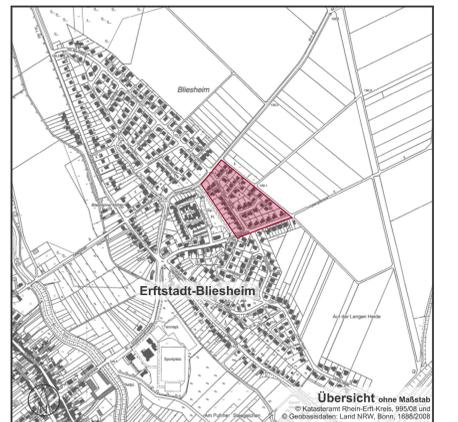
Maßstab 1 : 5 0 0



Bebauungsplan Nr. 19

Erfstadt-Bliesheim, Kruggenberg

Rechtskraft 28.06.1969



PLANUNTERLAGEN	INHALT, PLANUNGS UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1a BBAUG / §11(1)2(3) BAU NVO	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1a BBAUG §416 17 BAU NVO	VERKEHRSFLÄCHE U. IHRE HOHENL. §9(1)3 4 BBAUG
<p>Die vorliegende Plangrundlage ist eine Vereinfachung, Vergrößerung - der Katasterkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1939 im Maßstab 1:2000 durch Aufnahme vereinfachter Teil-Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Grenzvermessungen (z.B. Gebäude).</p> <p>Die vorliegende Plangrundlage wurde -Z.T.- nach dem Stand der Vermessungen erstellt.</p> <p>Die Plangrundlage ist eine Vereinfachung und unter Berücksichtigung der Vereinfachung der Vermessungen nach dem Stand der Vermessungen erstellt.</p> <p>Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Stand der Vermessungen.</p> <p>Die Plangrundlage ist eine Vereinfachung und unter Berücksichtigung der Vereinfachung der Vermessungen nach dem Stand der Vermessungen erstellt.</p> <p>Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Stand der Vermessungen.</p> <p>Die Plangrundlage ist eine Vereinfachung und unter Berücksichtigung der Vereinfachung der Vermessungen nach dem Stand der Vermessungen erstellt.</p> <p>Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Stand der Vermessungen.</p>	<p>Inhalt: Gemäß §9(1) Nr. 1 a, b, c, 3, 8 und §9(2) BBAUG vom 23.6.1966 (BGBl. I 1966 S. 433) in Verbindung mit § 4, 1 DVO zum BBAUG vom 29.11.1966 (G.V. N.V. 1966 S. 433) und dem § 103 der Bau.O.N.V. vom 25.6.1962 (G.V. N.V. S. 373) Bau NVO vom 25.6.1962 (BGBl. I S. 429) Darstellung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)</p> <p>Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Text, Begründung und Eigentümerverzeichnis sind beigelegt.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2(1) (2) des BBAUG vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Bliesheim vom 27.4.1969 aufgestellt worden</p> <p>Liblar den 10.4.1969</p> <p>Dieser Plan hat gem. § 2(6) des BBAUG vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 19.3.1969 bis 19.3.1969 öffentlich ausgelegt worden</p> <p>Liblar den 10.4.1969</p> <p>Dieser Plan ist gem. § 10 des BBAUG vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Bliesheim als Satzung beschlossen worden</p> <p>Liblar den 10.4.1969</p>	<p>KS Kleinsiedlungsgebiet WR Wohngebiet WA Wohngebiet WD Wohngebiet MI Mischgebiet</p> <p>M.K Kerngebiet G.E Gewerbegebiet G.I Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet S.O Sondergebiet</p>	<p>III Zahl der voll-gesch. als Höchst-grenze III Zahl der voll-gesch. zwingend u. I zurückge-setzten Staffel-geschoß</p> <p>0,5 Grundflächen-zahl 0,8 Geschö-ßflächenzahl 3,0 Baumaßenzahl</p>	<p>Strassenverkehrsfläche Öffentliche Parkfläche Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen Höhenlage der Verkehrsfläche</p>
<p>Reg. Res. Grenze Kreuzgrenze Gemeindegrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2(1) (2) des BBAUG vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Bliesheim vom 27.4.1969 aufgestellt worden</p> <p>Liblar den 10.4.1969</p> <p>Dieser Plan hat gem. § 2(6) des BBAUG vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 19.3.1969 bis 19.3.1969 öffentlich ausgelegt worden</p> <p>Liblar den 10.4.1969</p> <p>Dieser Plan ist gem. § 10 des BBAUG vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Bliesheim als Satzung beschlossen worden</p> <p>Liblar den 10.4.1969</p>	<p>offene Bauweise Sinnel-Doppelhaus HGR Hausgruppe Reihenhaus HGK Hausgruppe Kettenhäuser</p> <p>geschl. Bauweise Hausgruppen Hausgruppe Gartenhofhäuser Baulinie</p>	<p>III Zahl der voll-gesch. als Höchst-grenze III Zahl der voll-gesch. zwingend u. I zurückge-setzten Staffel-geschoß</p> <p>0,5 Grundflächen-zahl 0,8 Geschö-ßflächenzahl 3,0 Baumaßenzahl</p>	<p>SONSTIGE DARSTELL. U. FESTSETZUNGEN §9(1)1a 1b 2 11 2 14 (5) BBAUG U.S. 103 BAU NVO</p> <p>Stellplätze Garagen Raugrundstücke für besondere häusliche Anlagen die privatrechtlich... mit Geh.-Fahr.-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke</p> <p>Abgrenzung unterschiedl. Nutzung Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgeschlagener Grundstücksauswahl von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche</p>